

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 88. Ratssitzung vom 2. März 2016

1713. 2015/217

Interpellation von Marcel Bührig (Grüne) und Simon Kälin (Grüne) vom 24.06.2015: Einhaltung des Tierschutzgesetzes bei öffentlichen Veranstaltungen, Kriterien für die Prüfung und Genehmigung der Gesuche, Art und Umfang der Kontrollen und Hintergründe zur Zusammenarbeit mit dem kantonalen Veterinärdienst

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 3 vom 6. Januar 2016).

***Marcel Bührig (Grüne)** nimmt Stellung: Die ausführlichen Antworten des Stadtrats sind in Ordnung. In den letzten Monaten haben die zwei grossen Veranstaltungen Sechseläuten und Zirkus Knie in Sachen Tierschutz einen Schritt vorwärts gemacht – ich sage, das ist allein auf die Interpellation zurückzuführen. Bei öffentlichen Veranstaltungen, an denen Tiere zu Unterhaltungszwecken eingesetzt werden, wird immer erst eingegriffen, wenn der Tierschutz bereits verletzt wurde. Eine vorgängige Prüfung, ob die Veranstaltung den Tierschutz einhält, gibt es nicht. Das ist müssig, denn auch im Tierschutz sollte man mehr mit Prävention arbeiten. Unserer Meinung nach könnte man das relativ gut machen, wenn man nach Eingang des Veranstaltungsgesuchs prüfen würde, ob der Tierschutz eingehalten werden kann. Neben dem Sechseläuten und dem Zirkus Knie, die ihre Praxis nun beide geändert haben, gibt es in der Stadt Zürich nicht mehr viele andere Veranstaltungen, an denen Tiere zu Unterhaltungszwecken gebraucht werden. Allein wegen der Pferde am Sechseläuten müsste man sich nicht überlegen, ob etwas geändert werden sollte, aber es ist nicht auszuschliessen, dass plötzlich andere Zirkusse mit Wildtieren auftreten möchten. Daher wäre es trotzdem angebracht, sich zu überlegen, ob man eine Präventivprüfung auf Einhaltung des Tierschutzgesetzes einrichten möchte. Wir werden noch prüfen, ob ein Postulat möglich wäre.*

Weitere Wortmeldung:

***Simon Kälin (Grüne):** Der Stadtrat führt aus, dass bei der Prüfung der Gesuche keine zusätzlichen oder spezifischen Auflagen in Bezug auf den Tierschutz gemacht werden. Grund dafür ist, dass der Tierschutz übergeordnetes Recht und somit in jedem Einzelfall sowieso einzuhalten ist – also auch dann, wenn die entsprechenden Normen nicht ausdrücklich Bestandteil einer Bewilligung sind. Neben den Veranstalterinnen und Veranstaltern stehen in erster Linie die Halterinnen und Halter der beteiligten Tiere in der Pflicht, den Tierschutz jederzeit einzuhalten. Das Verhalten und die Pflichten der Menschen gegenüber den Tieren werden in erster Linie in den verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG, 455) und der dazugehörigen Verordnung (TSchV, 455.1) geregelt. Der Zweck des TSchG ist der Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere (Artikel 1 TSchG). Artikel 2 schränkt den Geltungsbereich auf Wirbeltiere ein, der Bundesrat kann aber auch andere Tiere dieser Regelung unterstellen. Die Grundsätze des Tierschutzes regelt Artikel 4 TSchG:
«¹ Wer mit Tieren umgeht, hat:*

2 / 2

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

³ Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.»

Das Sechseläuten steht im Fokus des öffentlichen Interesses. In der Interpellationsantwort finden sich aber nur knappe vier Zeilen zu diesem Anlass. Diese befassen sich im engeren Sinn mit dem Einsatz von Pferden am Sechseläuten. Das Sechseläuten wird als gewöhnliche Sport- oder Freizeitveranstaltung betrachtet und unterliegt keiner tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Zu dieser Begründung stellen sich einige Fragen. In Bezug auf die Teilnehmerzahl ist das Sechseläuten für die Stadt Zürich ein bedeutender Grossanlass. Es stehen sehr viele Pferde im Einsatz und unter dem Einfluss zahlreicher Stressfaktoren – Gleiches gilt aufgrund des rigiden Zeitplans auch für die Pferdehalterinnen und -halter. Es ist leider nicht auszuschliessen, dass manche Tiere mit Medikamenten ruhiggestellt werden. Den Rahmen einer pferdesportlichen Veranstaltung dürfte das Sechseläuten kaum erfüllen, und ich hege auch grosse Zweifel, ob es unter den Begriff einer gewöhnlichen Freizeitveranstaltung subsumiert werden kann. Das kantonale Veterinäramt dürfte kaum in der Lage sein, bei einem solchen Anlass seine Kontrolltätigkeit angemessen auszuüben.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat